



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017: 22.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2018: 05.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 1. Dezember

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0322 der Gemeinde Ihlow OT Ihlowerfehn	526
Bekanntmachung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	528
5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbe- seitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)	529
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Touris- musbeitragsatzung)	529
Anlagen zur Tourismusbeitragsatzung 2018	534
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitrags- satzung)	537

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich Einleitungsbeschluss	543
---	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung
 Bebauungsplan Nr. 0322 der Gemeinde Ihlow
 OT Ihlowerfehn**

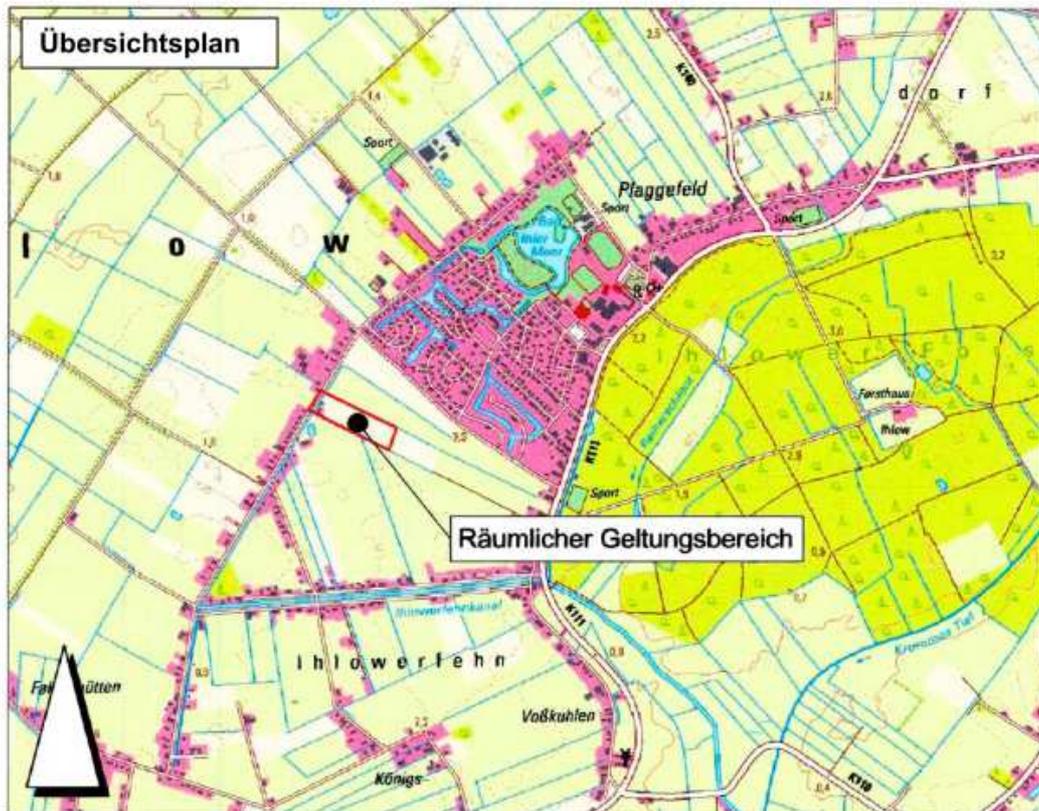
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 29.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0322 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Bekanntmachung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 29.06.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 mit Verfügung vom 28.09.2017 Az.: IV/60.1-2017/07 IHL-63.Änd.-kem aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht und Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 01.12.2017

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**5. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgenden 5. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

**§ 14
Gebührensätze**

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,88 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Krummhörn, den 30.11.2017

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Tourismusbeitragsatzung)
gültig ab 01.01.2018**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Tourismusbeitragsatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt in den nachstehenden Tourismusbeitragszonen:

Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet

(3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.

(4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Förderung des Tourismus,
- den allgemeinen Gästebetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
- die Gesundheitsoase,
- das Haus der Begegnung,
- Minigolf/Spielplatz,
- öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.

(5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. für die Förderung des Tourismus zu 56,2 v. H. durch Tourismusbeiträge, durch sonstige Entgelte zu 37,6 und durch den öffentlichen Anteil zu 6,2 v.H. und
2. für die Tourismuseinrichtungen zu 59,7 v. H. durch Gästebeiträge, zu höchstens 0,2 v. H. durch Tourismusbeiträge, zu 20,7 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte. Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste sowie die Überdeckung aus 2016 belaufen sich zusammen auf 19,4 v.H.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
- a) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i.S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.
- Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.
- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1,72283 v.H..

§ 4 a

Härtefälle

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Tourismusbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Krummhörn mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Krummhörn darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

Anlagen zur Tourismusbeitragssatzung 2018

	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)	Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1	Beherbergung			
1.01	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe	95%	95%	26%
1.02	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95%	80%	26%
1.03	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100%	100%	18%
1.04	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliche- und Stegplatzbetreiber/-innen	50%	30%	18%
1.05	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95%	80%	0,25%
1.06	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege-, und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohn-gemeinschaften u.ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1%	1%	2%
2	Gastronomie			
2.01	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften	70%	30%	22%
2.02	Inhaber/-innen von Pizzerien	70%	30%	22%
2.03	Inhaber/-innen von Cafes, Teestuben	70%	30%	22%
2.04	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70%	30%	22%
2.05	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70%	30%	12%
2.06	Inhaber/-innen von Discotheken, Tanzlokalen, Bars, Trinkhallen	70%	30%	22%
3	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)			
3.01	Andenken, Souvenirs	80%	80%	12%
3.02	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	60%	6%	12%
3.03	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	60%	6%	12%
3.04	Handarbeitsartikel, Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	60%	6%	12%
3.05	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	60%	6%	12%
3.06	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	60%	6%	12%
3.07	Fleischereien, Schlachtereien, Fleischwaren-Einzelhandel, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, Honig	60%	15%	12%
3.08	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	60%	15%	12%
3.09	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- u. Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spiriouosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren	60%	15%	12%
3.10	Verbrauchermärkte(*), Supermärkte(**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	60%	25%	12%
3.11	Handel mit Waren aller Art, Bäckereien, Konditoreien, Backwaren- und Konditorwaren - Einzelhandel, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen,	60%	15%	12%
3.12	Partyservice	3%	3%	12%
3.13	Zooartikel, Tierfutter	8%	1%	12%
3.14	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	12%	5%	12%
3.15	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren	6%	6%	12%
3.16	Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder u. Zubehör, E-Bikes u.ä.	6%	6%	12%
3.17	Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	6%	6%	12%
3.18	Antiquitäten, Trödel	20%	4%	12%
3.19	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fussbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	5%	5%	12%
3.20	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	5%	5%	12%
3.21	Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugzubehör, Schrotthandel	2%	2%	12%
3.22	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen	1%	1%	12%
4	Großhandel			
4.01	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.13, 3.14, 3.18, 3.21 und 3.22 aufgeführt sind	0,25%	0,25%	2%
4.02	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.02 -3.06, 3.15, 3.16, 3.19 und 3.20 aufgeführt sind	1,5%	1,5%	2%
4.03	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.01, 3.07 - 3.11 aufgeführt sind	3%	3%	2%
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.01	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung- und reinigung, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7%	7%	21%
5.02	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallationen, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Zimmerei	7%	7%	21%
5.03	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung erneuerbarer Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u.ä.)	7%	7%	21%
5.03	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackierei	2%	2%	21%
5.04	Fliesen- und Plattenlegebetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7%	7%	21%
5.05	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, Schweißerei	1%	1%	21%
5.06	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Schilder- und Lichtreklame, Dekorierung, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumaustatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten	7%	7%	21%
5.07	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik	8%	8%	21%
5.08	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8%	8%	21%

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.09	Puppenwerkstatt	1%	1%	21%
5.10	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7%	7%	21%
5.11	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7%	7%	21%
5.18	Fotograf/-innen	50%	2%	21%
5.19	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	1%	1%	21%
5.20	Schuhmacherei und Orthopädie	1%	1%	21%
5.21	Modellbau/-innen	70%	20%	21%
5.22	Schornsteinfeger/-innen	3%	3%	21%
5.23	Schneiderei	1%	1%	21%
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.01	Güter- und Abfallbeförderungen, Speditionen und Kleintransporte	52%	13%	22%
6.02	Personenbeförderungen mit Bussen	40%	10%	22%
6.03	Personenbeförderungen mit Taxen und Mietwagen	40%	10%	22%
6.04	Personenbeförderungen mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern und Ponyreiten	90%	70%	22%
6.05	Inhaber/-innen von Schiffahrtsunternehmen	70%	70%	22%
6.06	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u.ä. mit Schiffen	90%	70%	22%
6.07	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrtinstituten	85%	10%	22%
7	Vermietung und Verpachtung			
7.01	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5%	1%	14%
7.02	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Quads, Hotrods, Go-Cars und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95%	95%	14%
7.03	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95%	25%	14%
7.04	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7%	7%	14%
7.05	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen Gameserver u.ä. vermieten	5%	1%	14%
7.06	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u.ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1%	1%	14%
7.07	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95%	30%	14%
7.08	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95%	30%	14%
7.09	Inhaber/-innen von Bootshallen	1%	1%	14%
7.10	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95%	80%	25%
7.11	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70%	22%	25%
7.12	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70%	9%	25%
7.13	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27%	5%	25%
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.01	Inhaber/-innen von Fitnessstudios	45%	1%	14%
8.02	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	45%	5%	14%
8.03	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30%	15%	14%
8.04	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10%	2%	14%
8.05	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80%	15%	14%
8.06	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80%	15%	14%
8.07	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20%	10%	14%
8.08	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Segeln, Surfen, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60%	60%	14%
8.09	Inhaber/-innen von Motorbootsschulen, Tanz- u. Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5%	0,5%	14%
8.10	Inhaber/-innen von Ferienfahrtschulen	50%	50%	14%
8.11	Wattführer/-innen, Fremdenführer/-innen	70%	7%	14%
8.12	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80%	80%	14%
8.13	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70%	7%	14%
8.14	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	65%	25%	14%
8.15	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben- bzw. herstellung, Töpfern, Keramikbrushen, Basteln, Malen, Handarbeiten/Spinnung u.ä. künstlerische Gestaltungen)	65%	10%	14%
8.16	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Disjockeys, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Freizeit- und Sportgerätebetreiber, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	65%	10%	14%
8.17	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten	65%	15%	14%

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	
sowie Spielhallenbesitzer/-innen				
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.01	Hafenwärter/-innen	40%	20%	25%
9.02	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	95%	95%	25%
9.03	Hausmeisterservice, Verwaltungstätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u.ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	95%	95%	25%
9.04	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30%	15%	25%
9.05	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8%	8%	25%
9.06	Friseur/Friseurinnen	5%	2%	25%
9.07	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	5%	2%	25%
9.08	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70%	70%	25%
9.09	Hand- und Fußpfleger/-innen	5%	1%	25%
9.10	Schuputzer/-innen, Gpäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30%	15%	25%
9.11	Bestattungsunternehmen	0,1%	0,1%	25%
9.12	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90%	15%	25%
9.13	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen	5%	5%	25%
9.14	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB-Autowaschplätzen	5%	5%	25%
9.15	Inhaber/-innen von Tankstellen einschl. Autowaschanlagen und Shop	12%	12%	12%
9.16	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2%	2%	25%
9.17	Notar/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Energieberater/-innen, sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung	5%	5%	25%
9.18	Banken, Sparkassen, Kreditinstitute	20%	20%	25%
9.19	Handelsvertreter/-innen	15%	15%	25%
9.20	Versicherungsvertreter/-innen	2%	2%	25%
9.21	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3%	3%	25%
9.22	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15%	15%	25%
9.23	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3%	3%	25%
10	Versorgung und Entsorgung			
10.01	Gasversorgung	10%	10%	20%
10.02	Stromversorgung	10%	10%	20%
10.03	Wasserversorgung	1%	1%	20%
10.04	Fernwärmeversorgung	10%	10%	20%
10.05	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	10%	6%	20%
10.06	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2%	1%	20%
11	Gesundheit			
11.01	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/-innen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten-/therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen spirituelle Lebens- und Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	1%	1%	25%
11.02	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Räder), Liefer- u. Einkaufsservice	1%	1%	25%
11.03	Apotheken	5%	2%	25%
11.04	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen	5%	2%	25%
11.05	Inhaber/-innen von Massagepraxen, selbständige Bademeister/-innen	55%	10%	25%
12	Sonstige			
12.01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15%	15%	25%

(*)= Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u.ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und- ohne kostspielige Kundendienstleistungen- rasch umgeschlagen werden.

(**)= Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Gästebeitragsatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Tourismuseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen:
- Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste sowie die Überdeckung aus 2016 belaufen sich zusammen auf 19,4 v.H. Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 59,7 v. H. durch den Gästebeitrag, zu höchstens 0,2 v. H. durch den Tourismusbeitrag und zu 20,7 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

		Zone I	Zone II
1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:			
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €		1,40 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €		0,50 €
2. In der übrigen Zeit pro Tag:			
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00 €		0,70 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €		0,25 €

- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.
- (4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen.....	60,00 €	42,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen.....	15,00 €	15,00 €

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-Service-Card) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, einen Strichcode und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahresgästekarte ist zeitlich solange unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahresgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (3) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (4) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Krummhörn Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 5,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.
- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift der Gästebeitragsabrechnung (Meldeschein) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden.

- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen sind an die Gemeinde Krummhörn bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zurückzugeben.
- Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Tourismusgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 ge-nannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege au-tomatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabenge-setz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gäste-beitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die für die Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Aus-künfte erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am dritten Werktag nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - e) § 8 Abs. 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gäste-verzeichnis) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen zu-rückgibt,
 - g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 7 die Gästebeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
 - j) gegen § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Arle und Westerende, Gemeinde Großheide sowie Dornum und Nesse, Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die durch die Ausweisung von Kompensationsflächenpools entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 934 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Großheide

Gemarkung Arle	Flur 1 ganz	Flur 2 teilweise	Flur 3 ganz	Flur 4 teilweise
	Flur 5 teilweise	Flur 7 teilweise		
Gemarkung Westerende	Flur 2 teilweise	Flur 3 ganz	Flur 4 ganz	Flur 5 teilweise
	Flur 9 teilweise			

Gemeinde Dornum

Gemarkung Dornum	Flur 1 teilweise	Flur 8 teilweise	Flur 9 teilweise	
Gemarkung Nesse	Flur 8 teilweise	Flur 11 teilweise	Flur 12 ganz	Flur 13 ganz
	Flur 14 teilweise	Flur 15 teilweise		

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Großheide, Schloßstr. 10, 26532 Großheide und Dornum, Schatthausener Str. 9, 26553 Dornum zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arler Hammrich“.

Sie hat ihren Sitz in Großheide.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Im Flurbereinigungsgebiet bestehen konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Ausweisung von Kompensationsflächen), die im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden sollen. Angesichts der außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüche in diesem Gebiet sollen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung die unterschiedlichen Planungsvorhaben bodenordnerisch begleitet und gesteuert werden.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Die Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen Trassen durchgeführt, um Eingriffe für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.11.2017 über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Arler Hammrich könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebau nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 22.11.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.